

Bundesüberwachungsverband Bauprodukte (BÜV BauPro) e.V.)

Bundesfachausschuss Mörtel (BFA M)



Grundsatzbeschlüsse

Fassung April 2017*

*) Bestätigung der Grundsatzbeschlüsse 2012 des ehem. BÜV M

Zusammenstellung Grundsatzbeschlüsse BFA M

- GB 1: Fremde WPK-Prüfstelle
- GB 2: Mindestumfang der WPK-Prüfungen
- GB 3: Kontrolle der Herstellung
- GB 4: Änderung der Ausgangsstoffe
- GB 5: Kalibrierung der Prüfmaschine
- GB 6: Prüfhäufigkeit
- GB 7: Probenahme und Bewertung
- GB 8: Konformitätskriterien für die Druckfestigkeit
- GB 9: Schulung des Personals

BÜV BauPro BFA M Grundsatzbeschluss Nr. 1	Fremde WPK-Prüfstelle	DIN EN 998-2:2010-12, Abschnitt 8.3
		Stand: 2004-11-23
<p>Bei Einschaltung einer nicht unternehmenseigenen WPK-Prüfstelle ist mit dieser ein Vertrag über Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen festzulegen.</p>		

BÜV BauPro BFA M Grundsatzbeschluss Nr. 2	Mindestumfang der WPK-Prüfungen	DIN 18581:2008-09 Abschnitt 3.3.1
		Stand: 2011-03-23
<p>Grundsätzlich gelten die Anforderungen der DIN 18581:2008-09.</p> <p>Wenn der Hersteller nachweist, dass die für den Konformitätsnachweis geforderten Werte über einen Prüfzeitraum von 24 Monaten durchgehend erreicht werden, kann darauffolgend die Prüfhäufigkeit gem. DIN 18581:2008-09, Tab. 3, auf 75% reduziert werden. Bei Nichteinhaltung <u>eines</u> für den Konformitätsnachweis geforderten Wertes, gilt für den jeweiligen Prüfgegenstand dann jedoch wiederum die in Tab. 3 angegebene Prüfhäufigkeit.</p>		

BÜV BauPro BFA M Grundsatzbeschluss Nr. 3	Kontrolle der Herstellung	DIN EN 998-2:2010-12, Abschnitt 8.3.2
		Stand: 2004-03-08
<p>Die im Sortenverzeichnis, auf dem Lieferschein, der Mischanweisung sowie der Anlagensteuerung hinterlegten Daten müssen plausibel sein und mit den Daten der Erstprüfung übereinstimmen.</p>		

BÜV BauPro BFA M Grundsatzbeschluss Nr. 4	Änderung der Ausgangsstoffe	DIN EN 998-2:2010-12, Abschnitt 8.2.1
		Stand: 2006-03-28
<p>Bei wesentlichen Änderungen der Ausgangsstoffe, die eine Beeinflussung der Verbundeigenschaften erwarten lassen, ist eine neue Erstprüfung – ggf. in Abstimmung mit dem Fremdüberwacher – durchzuführen.</p>		

BÜV BauPro BFA M Grundsatzbeschluss Nr. 5	Kalibrierung der Prüfmaschine	DIN EN 998-2:2010-12, Abschnitt 8.3.3
		Stand: 2004-03-08
<p>Die Prüfmaschine muss mindestens alle 2 Jahre durch eine dafür anerkannte Stelle kalibriert werden.</p>		

BÜV BauPro BFA M Grundsatzbeschluss Nr. 6	Prüfhäufigkeit	 Stand: 2009-03-03
<p><i>Definition „Produktionswoche“ und „Produktionstag“:</i></p> <p><i>Als Produktionswoche gelten 6 Produktionstage eines Mörtels, die innerhalb von 6 Monaten liegen.</i></p> <p><i>Als Produktionstag wird die Zeiteinheit definiert, in der kumulativ mindestens 1 m³ Mörtel produziert wird.</i></p> <p>Die Festlegung der Prüfhäufigkeit erfolgt auf Grundlage der DIN 18581:2008-09</p>		

BÜV BauPro BFA M Grundsatzbeschluss Nr. 7	Probenahme und Bewertung Trockenbeton-Richtlinie	DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 Anhang C.2.2.1 Stand: 2009-03-03
<p>Im Beisein des Überwachungsbeauftragten werden aus einer homogenen und repräsentativen Probe vier Probekörper gleicher Dimension (10er Würfel oder 15er Würfel) hergestellt.</p> <p>Zwei Proben werden in der WPK-Prüfstelle und zwei in der vom Fremdüberwacher festgelegten Prüfstelle auf Druckfestigkeit geprüft.</p> <p>Jedes einzelne Prüfergebnis f_{ci} muss die Anforderung $f_{ci} \geq f_{ck} - 4 \text{ N/mm}^2$ erfüllen. Wenn die Spannweite der Prüfwerte eines Paares mehr als 15 % des Mittelwertes beträgt, müssen die Ergebnisse außer Betracht bleiben. Der Mittelwert aus den beiden Ergebnissen der WPK-Prüfstelle darf um nicht mehr als 15 % vom Mittelwert aus den beiden Ergebnissen der F-Prüfstelle abweichen.</p>		

BÜV BauPro BFA M Grundsatzbeschluss Nr. 8	Konformitätskriterien für die Druckfestigkeit Trockenbeton-Richtlinie	DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 Abschnitt 8.2.1.3 Stand: 2008-03-05
<p>Der Nachweis der Konformitätskriterien für die Druckfestigkeit gem. Tabelle 14 ist auf Grundlage der Erstherstellung durchzuführen, um die frühzeitige Feststellung einer Nichtkonformität zu ermöglichen.</p>		

<p>BÜV BauPro BFA M Grundsatzbeschluss</p> <p>Nr. 9</p>	<p>Schulung des Personals</p>	<p>GNB-position paper NB-CPD/AG/03/004r2</p>
<p>Das mit der Herstellung, Produktionskontrolle und Produktprüfung befasste Personal ist mindestens alle 3 Jahre nachweislich zu schulen.</p>		<p>Stand: 2012-03-28</p>